



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-6
Law - Made in Germany Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise	
BERUFSRECHT/KAMMER-ANGELEGENHEITEN	S 7-12
Bericht über die Kammerversammlung am 09.05. in Landau Vortrag zum Thema »Wie sicher sind die Renten des Rechtsanwaltsversorgungswerks« Bericht über die Gebührenreferententagung Kooperationskonzept »Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung« Videokonferenz Sommerfest der Justiz	
PERSONALNACHRICHTEN	S 13-14
AUSBILDUNG	S 15
STELLENMARKT	S 16
VERANSTALTUNGEN	S 17-18
Montagsseminare der Rechtsanwaltskammer	
LITERATUR	S 19

SEMINARE DER KAMMER

MONTAGSSEMINARE im Schloss

Typische Fallgestaltungen und Haftungsfallen im Arbeitsrecht

Referent: RA Ralf Stichler, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kaiserslautern
Zeit: 24.09.2012, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 80,- Euro

Einstieg in das Erbrecht mit seinen Besonderheiten

Referent: RA Michael Kornmann, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, Landau
Zeit: 15.10.2012, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 80,- Euro

– Weitere Infos Seite 17 –

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Kammervorstand möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich bei den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen bedanken, welche unsere diesjährige Kammerversammlung am 09.05.12 in Landau besucht haben.

Der Besuch hat uns deswegen umso mehr gefreut, als keine Wahlen anstanden, wo erfahrungsgemäß die Teilnehmerzahl doch etwas höher liegt.

Vielleicht lag es aber auch daran, dass wir uns in den letzten Jahren immer bemüht haben, neben den – leider unvermeidlichen – Regularien ein interessantes Thema zu erörtern. In diesem Jahr war es der sicherlich sehr interessante Bericht des Kollegen JR Stamp, des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses unseres Versorgungswerkes, über dessen derzeitige Lage und auch darüber, wie das Versorgungswerk durch die Finanzkrise gekommen ist.

Sehr erfreulich war wieder das anschließende Beisammensein oder, wie man neudeutsch sagt, das „get together“.

Zur Zeit wird auf Bundesebene diskutiert, ob man wegen der teilweise erschreckend geringen Teilnehmerzahlen bei Kammerversammlungen wenigstens die Wahlen zum Kammervorstand per Briefwahl oder im Onlineverfahren abwickeln will.

Dies war auch ein viel diskutiertes Thema auf der Frühjahrstagung der Bundesrechtsanwaltskammer in Karlsruhe.

Weit überwiegend haben sich die Regionalkammern gegen eine Briefwahl ausgesprochen, wobei ich noch einmal auf die zwei wesentlichen Argumente hinweisen will:

Bei einer Kammerversammlung stehen ja nicht lediglich die Wahlen im Mittelpunkt, viel mehr muss über den Haushalt abgestimmt werden, es muss der Prüfbericht der Rechnungsprüfer angehört werden, die Entlastung des Kammervorstandes steht an und schließlich soll ja auch jedes Mitglied Gelegenheit haben, persönlich zum Rechenschaftsbericht und den Prüfungsberichten Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

Ein lebendiges Kammerleben geht jedoch völlig verloren, weil dann, wenn die Briefwahl möglich ist, fast gar niemand zu den Kammerversammlungen kommt, deren zentrale Bedeutung als demokratisches Element würde völlig entwertet. Außerdem waren wir mehrheitlich der Auffassung, dass es doch möglich sein sollte, auch für vielbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen, ein paar Stunden an einem Tag im Jahr zu opfern, um am Kammergeschehen teilzunehmen. Wir gehen deswegen davon aus, dass es beim derzeitigen Verfahren bleibt.

Recht erfreulich zu berichten ist, dass die Kammerpräsidien von Koblenz, Saarbrücken und unserer Kammer im Frühjahr eine Zusammenkunft hatten und damit an eine frühere Tradition der Zusammenarbeit anknüpfen. Dies wollen wir auch beibehalten und auch den Kontakt zur Kammer Karlsruhe suchen, um gemeinsam anstehende Probleme zu erörtern und aus der Gemeinschaft heraus lösen zu können.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir sehr die Veranstaltung der Anwaltsvereine in der Metropolregion Mannheim/Ludwigshafen, welche dieses Jahr den ersten Anwaltstag in dieser Region veranstalten, weil wir es für besonders bedeutsam erachten, dass wir Anwälte uns auch „zeigen“. Es wäre erfreulich, wenn die Veranstaltung in Mannheim so etwas wie

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

eine Initialzündung für noch mehr Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kammervorständen, aber auch unter den Anwaltsvereinen und den Kollegen schließlich selbst geben würde.

In diesem Sinne darf ich Ihnen allen die wohlverdiente Erholung in der Sommerpause wünschen und verbleibe

mit freundlichen
kollegialen Grüßen

JR Weis



Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Dr. Hans Jung, Kaiserslautern
verstorben am 28. März 2012
im Alter von 82 Jahren**

**Walter Emrich, Grünstadt
verstorben am 04. April 2012
im Alter von 73 Jahren**

**Dr. Hans-Dieter Bäcker,
Kaiserslautern
verstorben am 16. Mai 2012
im Alter von 63 Jahren**

**Günter Kremling, Kaiserslautern
verstorben am 31. Mai 2012
im Alter von 88 Jahren**

**Dr. Johannes Fröbel, Leinsweiler
verstorben am 18. Juni 2012
im Alter von 91 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von 130,00 € ausschließlich auf unser Sterbegeldkonto bei der VR Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum

03. August 2012.

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage zum angegebenen Termin einziehen.

Law - Made in Germany

Mit der 2. Auflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ nimmt die Werbung für das deutsche Recht weiter Fahrt auf. Neben der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund ist nun auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag als weiterer Partner dem Bündnis für das deutsche Recht beigetreten. Die Broschüre ist unter dem

Link: www.lawmadeingermany.de auch für die breite Öffentlichkeit erhältlich.

Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Zu dem Thema liegt zwischenzeitlich ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor. Der Entwurf sieht vor, dass der Vater, wenn er ein gemeinsames Sorgerecht anstrebt, die Mutter aber damit nicht einverstanden ist, künftig wählen kann, ob er zunächst zum Jugendamt geht um doch noch eine Einigung zu erreichen oder direkt das Familiengericht anruft. In ihrer Stellungnahme sieht die Bundesrechtsanwaltskammer den Gesetzesentwurf des Ministeriums als tragfähigen Kompromiss einer Umsetzung des Urteils des Europäischen Menschenengerichtshofs an. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist allerdings deutlich darauf hin, dass es diesbezüglich innerhalb der Anwaltschaft unterschiedliche Auffassungen gebe.

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Anfang Mai hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess beschlossen. Der Entwurf führt eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die anwaltliche Vertretung nicht obligatorisch ist, ein. Diejenigen Rechtsbehelfe, über die zu belehren ist, werden ausdrücklich aufgezählt. Die unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung wird bei einem Wiedereinsetzungsantrag berücksichtigt. Die BRAK hatte im vergangenen Jahr eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Sie begrüßt die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich. Es sei zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegter Rechtsbehelfe sinnvoll und bürgerfreundlich, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthaften Rechtsbehelf zu informieren, heißt es in der Stellungnahme.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kritisch äußert sich die Kammer dagegen zu der Einschränkung, dass nur belehrt werden muss, wenn eine Anfechtung überhaupt statthaft ist. Es sollte nach Ansicht der BRAK auch darüber belehrt werden, dass eben kein Rechtsmittel möglich ist. Dies nicht zuletzt auch im Interesse einer Vermeidung unzulässig eingelegter Rechtsmittel.

Quelle: BRAK

Vertretung in eigener Sache

Ein Rechtsanwalt, der sich als Naturalpartei in eigener Sache vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst vertritt, hat in aller Regel einen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Ein Rechtsanwalt ist nämlich nicht gehalten, darauf zu verzichten, sich vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst zu vertreten und stattdessen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Prozessvertretung zu beauftragen. Die Regel, wonach einer auswärtigen rechtskundigen Partei zuzumuten ist, einen Prozessbevollmächtigten am Gerichtsort zu beauftragen, gilt insoweit nicht, weil es im berechtigten und vorrangigen Interesse des Rechtsanwalts liegt, sein Anliegen persönlich im Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Damit ist gleichzeitig die Prozessführung in eigener Sache vor dem auswärtigen Gericht als Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen. Für den zum Insolvenzverwalter bestellten oder in sonstiger Weise als Partei kraft Amtes tätigen Rechtsanwalt gilt dies nicht in gleicher Weise, da hier der Grad der persönlichen Betroffenheit geringer ist als bei einem als Naturalpartei prozessierenden Anwalt. Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass der Rechtsanwalt als Kläger in jedem Fall - selbst wenn man die Erstattungsfähigkeit

der Reisekosten nach dem RVG verneinen würde - Anspruch auf Erstattung von Parteireisekosten nach dem JVEG gehabt hätte, da sein persönliche Erscheinen angeordnet wurde.

Ohne Belang ist auch, dass die durch die Einschaltung eines Terminvertreters anfallenden Kosten deutlich niedriger gewesen wären als die zur Erstattung anstehenden Reisekosten. Die erstattungsfähigen Reisekosten des nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts sind nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht notwendig auf diejenigen Kosten beschränkt, die durch die Beauftragung eines Terminvertreters entstanden wären.

Quelle: OLG München, Beschl. v. 24.04.2012 - 11 W 627/12

Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

1. Grundsätzliches: Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin geprüft werden, ob eine Durchsuchung nach

- §102 StPO - Durchsuchung beim Verdächtigen - oder nach
- §103 StPO - Durchsuchung bei anderen Personen - erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von §102 oder §103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach §103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§43 all1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).

Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis erteilt werden und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

2. Neufassung des § 160 a StPO

Am 10.11.2010 wurde das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess verabschiedet. Seit 1.2.2011 ist der neue § 160 a StPO in Kraft. Wichtigste Neuregelung des § 160 a StPO ist die Gleichstellung aller Rechtsanwälte mit dem Strafverteidiger. Vor der Neuregelung waren gemäß § 160 a StPO aF nur Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger vor staatlichen Ausforschungsmaßnahmen geschützt. Die Neufassung von § 160a StPO beseitigt diese Differenzierung. § 160a StPO normiert sowohl ein Beweiserhebungs- als auch ein Beweisverwertungsverbot.

Die rechtliche Privilegierung von Rechtsanwälten tritt jedoch nicht ein, wenn der Rechtsanwalt der Beteiligung an der Straftat, sowie der Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei (nicht Geldwäsche) verdächtig ist. (Meyer-Goßner, § 160a, Rn. 15)

Gemäß § 160 a V StPO bleibt § 97 StPO unberührt. Das Verhältnis von § 160 a StPO zu § 97 StPO ist ungeklärt. §97 StPO ist keine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme, sondern regelt Beschlagnahmeverbote und deren Ausnahmen. Voraussetzung von § 97 StPO ist jedoch eine wirksame Beschlagnahme.

Trotz des grundsätzlichen Vorrangs von § 97 StPO greift nach der Intention des Gesetzgebers bei der Beschlagnahme beschlagnahmefreier Gegenstände §160 a Abs. 1 S. 2, 5 StPO, da § 97 StPO keine Regelung über die Verwertung trifft (BT-Drucks 16/5846 S. 38). Insoweit normiert § 160 a StPO ein Beweisverwertungsverbot für beschlagnahmefreie Gegenstände.

3. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellen die zur eigenen Verteidigung gemachten Angaben keinen Geheimnisverrat gemäß § 203 StGB dar, berufsrechtlich ist das Verhalten vielmehr gemäß § 2 Abs. 3 BORA erlaubt. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

Jede Durchsuchung muss verhältnismäßig und angemessen sein. Bei einer Kanzleidurchsuchung eines Rechtsanwalts sind jedoch nicht nur die Individualinteressen des Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. (BVerfGE 113, 29, 46 ff.) Deswegen ist bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die Frage der Angemessenheit im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders abzuwägen. Insbesondere sind die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts zu berücksichtigen. (vgl. BVerfGE StV 2008, 393; BVerfGE NJW 2007, 1443)

4. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

5. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der "Gefahr im Verzug" ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfGE, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

6. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Die Beschlagnahme von Unterlagen kann nicht verhindert werden. Um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern und Zufallsfunde zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf folgendes zu achten:

Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes – nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO). Die Genehmigung durch den Betroffenen sollte nicht erteilt werden. Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Poli-

zeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden.

Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwalts) Papiere durchsehen (§ 404 S.2,1. HSAO).

Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekanntgewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.

Die Ausnahme von dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 u. 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat hervühren.

Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern, sodass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muß. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes, auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493, Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu §97 StPO). Wie oben bereits dargelegt regelt § 97 StPO nicht die Verwertung von beschlagnahme-

freien Gegenständen. Hier geht § 160 a Abs. 1 S.2, 5; Abs. 2 S.3; Abs. 3 StPO vor.

Gem. § 95 Abs. 2 S.2 StPO dürfen gegen einen Rechtsanwalt als Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Mitwirkung angewendet werden.

Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.

Bei polizeilichen Durchsuchungen, ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder einen anderen erfahrenen Kollegen bestehen.

Kanzleimitarbeiter sollten eigenständig keine Fragen von Ermittlungsbeamten beantworten. Gem. § 53a StPO besteht für die Berufshelfer des Rechtsanwalts ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über die Ausübung dieses Rechts hat nicht der Mitarbeiter selbst, sondern der Berufsgeheimnisträger (hier der Rechtsanwalt) zu entscheiden. Auch sog. informatorische Anhörungen sollten die Kanzleimitarbeiter verweigern.

Es empfiehlt sich, kanzleiintern Vorgaben zu machen, wie sich die Kanzleimitarbeiter im Fall der Durchsichtung zu verhalten haben und wer ggf. als externer Verteidiger hinzuzuziehen ist.

Ebenfalls ist es sinnvoll, die gesuchten Dokumente zu kopieren, um später nachvollziehen zu können, welche Unterlagen beschlagnahmt wurden. Dies kann sowohl für eine gegen die Durchsichtung und Beschlagnahme gerichtete Beschwerde als auch für die Verteidigung im gesamten weiteren Verfahren nützlich sein.

7. Sicherstellung von Daten und Datenträgern

Die Beschlagnahme des Datenbestands bekommt immer größere praktische Relevanz. Der Eingriff ist an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Grundsätzlich ist zwar die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und von hierauf gespeicherten Daten möglich. Bei der Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten kommt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bei der Durchsichtung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf vorhandenen Daten in vielfältiger Weise Rechnung getragen werden (BVerfGNJW 2005, 1917):

Wenn auf den von der Maßnahme betroffenen Datenträgern neben unverfänglichem Material auch potentiell Beweiserhebliches enthalten ist, ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten wirklich erforderlich ist. Der dauerhafte Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die Gewinnung überschießender und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen muss im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.

Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrensereblichkeit vorgenommen werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten zu prüfen. In Betracht kommt hierbei das Erstellen einer Teilkopie hinsichtlich der verfahrensereblichen Daten.

- Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des

Zugriffs unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, ausgeschöpft werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer EDV-Anlage durch mehrere Sozien kann sich eine für einen geordneten Geschäftsgang erforderliche, unter Umständen mittels einer Zugriffsbeschränkung gesicherte Datenstruktur an den Berufsträgern orientieren. In Betracht kommt beispielsweise auch eine themen-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrensrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter Suchbeurteilungen oder Suchprogramme gelingen.

- Wenn den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrensereblichen Daten einerseits oder eine Löschung der verfahrensunerheblichen Daten beziehungsweise deren Rückgabe an den Berechtigten andererseits nicht möglich ist, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, es muss dann aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob der umfassende Datenzugriff dem Übermaßverbot Rechnung trägt.

- Die Frage von Zufallsfunden ist offen, das Bundesverfassungsgericht zieht insoweit ein ergänzendes Beweisverwertungsverbot in Betracht, das den Schutz gem. Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG effektiv machen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater dienen soll (vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1923).

Besonderheiten ergeben sich bei der Beschlagnahme von E-Mails. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden:

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

- 1. Phase: Absenden der Nachricht bis zum Ankommen auf dem Speicher des Providers
- 2. Phase: Ruhen der Nachricht auf dem Speicher des Providers
- 3. Phase: Abrufen der Nachricht durch den Empfänger

Für die Phase 1 und 3 gelten unstreitig die engeren Voraussetzungen des Straftatenkataloges des § 100a StPO und dessen gesteigerte Verhältnismäßigkeitsanforderung. Hinsichtlich Phase 2 war die Eingriffsgrundlage lange umstritten und wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu Gunsten der §§ 94 ff. StPO geklärt. (Beschluss des BVerfG vom 16.6.2009, 2BvR 902/06)

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings klargestellt, dass die Daten dem Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG unterfallen und diesem Umstand Rechnung getragen werden muss.

Der BGH hat entschieden, dass die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten E-Mail Bestandes auf dem Mailserver des Providers gegen das Übermaßverbot verstößt. (BGH NJW 2010, 1297) Auch gilt hier das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. (BGH aaO)

8. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen, und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsichtung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

9. Abschluss der Durchsichtung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die Unterlagen beschlagnahmt wurden. Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsichtungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsichtsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

**Prof. Dr. Eckhart Müller, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht**

Stand: 9.5.2012

Bericht über die Kammerversammlung am 09.05. in Landau

Am 09.05. fand die diesjährige Kammerversammlung in Landau statt. 102 Kammermitglieder waren der Einladung gefolgt und das obwohl keine Wahlen zum Kammervorstand stattfanden. Über das Interesse hat sich der Kammervorstand sehr gefreut. Zurückzuführen ist es wohl letztlich der separaten Ankündigung des Vortrages des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks Herrn Kollegen JR Stamp zum Thema „Sind die Renten sicher? Nachhaltigkeit der Renten des Versorgungswerks“. Gerne wurde auch die Gelegenheit wahrgenommen, ein persönliches Gespräch im Vorfeld der Veranstaltung mit den Vertretern der Versorgungswerks Herr RA Stamp, RA Mathissen und Geschäftsführer Klöckner zu führen.

Die Veranstaltung selbst verlief wie immer sehr harmonisch. Nach der Begrüßung erstattete der Präsident seinen Tätigkeitsbericht. Er konnte den Anwesenden Hoffnung auf eine Erhöhung der längst fälligen Anwaltsgebühren machen, wenngleich die Länder ebenfalls Ansprüche geltend machen, welches die Verhandlungen auf Bundesebene nicht gerade vereinfacht. Die Diskussionen um die Zusammenlegung der beiden Oberlandesgerichte rief er nochmals in Erinnerung und wies darauf hin, dass es mit dem Ministerium und den Kammern eine gute Zusammenarbeit gebe. Die Existenz der Kammern habe zwar nie zur Diskussion gestanden. Trotzdem sei er froh, dass das Thema nun insgesamt vom Tisch sei. Dies heiße natürlich nicht, dass man sich nun beruhigt zurücklehnen könne. Es müsse weiter darüber nachgedacht werden wo Sparmaßnahmen sinnvoll seien. An dem Diskussionsprozess werde sich die Anwaltschaft gerne konstruktiv beteiligen.

Sodann erstattete Herr Kollege Wiebelt als neuer Schatzmeister erstmals seinen Kassenbericht. Zunächst bedankte

er sich bei Herrn Justizrat Schmidt, seinem Vorgänger, der das Amt des Schatzmeisters 28 Jahre ausgeübt hatte. Dieser habe ihm dank seiner sparsamen Haushaltsführung ein wohl bestelltes Haus hinterlassen. In der Tradition von Herrn JR Schmidt habe er die Kasse weitergeführt. Er könne bestätigen, dass der Kammerhaushalt finanziell auf soliden Füßen stehe und sich die Ausgaben im Rahmen des im letzten Jahr beschlossenen Haushaltsplanes bewegt haben. Im Anschluss an den Bericht berichteten die Rechnungsprüfer, dass die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben hatte. Antragsgemäß wurde denn auch dem Kammervorstand die Entlastung erteilt. Gegen den Haushaltsplan bestanden seitens der Versammlung ebenfalls keine Bedenken. Der Kammerbeitrag wurde wie bisher auf 240,- € Jahresbeitrag festgelegt. Antragsgemäß wurden auch die Erhöhung der Prüfungsgebühr für die Abschlussprüfung „geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“, die Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses „geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ und die Erhöhung der Entschädigung für die aufsichtführende Person des Lehrgangs „geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ beschlossen. Letztlich folgte die Versammlung auch dem Vorschlag, eine Gebühr für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen einzuführen.

Im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Sitzung konnte der Präsident sodann die Vertreter der Justiz, die Präsidentin des LG Landau Frau Müller – Rospert, den Vizepräsidenten des LG Landau Herrn Dr. Knoll und den Direktor des AG Landau Herrn Weisbrodt als Ehrengäste begrüßen.

Gespannt erwartete dann die Versammlung den Vortrag von Herrn Kollegen Justizrat Stamp. Der Vortrag ist mit freundlicher Genehmigung von Herrn Stamp in voller Länge abgedruckt.

Vortrag zum Thema Wie sicher sind die Renten des Rechtsanwaltsversorgungswerks

Gedanken zur Nachhaltigkeit von Rentenansprüchen

I

Finanzierung des Versorgungswerks – Abgrenzung zur gesetzlichen und privaten Rentenversicherung

1. Die gesetzliche Rentenversicherung wird ausschließlich im sogenannten Umlageverfahren finanziert, das heißt, die laufenden Renten werden von den jeweiligen Beitragszahlern und aus Steuermitteln finanziert. Die gesetzliche Rentenversicherung bildet mit Ausnahme einer Nachhaltigkeitsrücklage, die mindestens 0,2 Monatsrenten betragen muss, kein Vermögen, dessen Erträge zu Rentenzahlungen herangezogen werden könnten. Das macht die gesetzliche Rentenversicherung von den Risiken des Kapitalmarkts unabhängig – Stichwort die Renten sind sicher-, allerdings ist sie in hohem Maß von der Demografie und dem Grad der Beschäftigung abhängig, wenn nämlich immer weniger Beitragszahler für eine gleich hohe oder gar wachsende Zahl von Rentnern aufkommen muss. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber in § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr 3 SGB VI bei der Ermittlung des Rentenwerts auch auf einen sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor abgestellt, der in § 68 Abs. 4 SGB VI definiert ist. Dieser bewirkt, dass der Anstieg der Renten bei einer Erhöhung der Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler gedämpft wird.

Die private Rentenversicherung stellt ausschließlich auf die Verzinsung und den Verbrauch vom Teilnehmer geleisteter Beiträge sowie auf die statistische Lebenserwartung ab. Je geringer der Garantiezins und je höher die Lebenserwartung umso niedriger die zu erwartende Rente. Erzielt der Versicherer eine höhere als die Garantieverzinsung muss er von dem Mehr

90% bei der Rentenberechnung einbringen. Wer 1985 eine solche Versicherung abgeschlossen hat, erhält eine Garantieverzinsung von 3%, z. Zt. beläuft diese sich auf noch 1,75%. Maßstab für die Festlegung des Garantiezinses sind die Renditen langlaufender Staatsanleihen.

Für das Versorgungswerk gilt das sogenannte **offene Deckungsplanverfahren**, welches von der großen Mehrheit aller berufsständischen Versorgungswerke benutzt wird. Dieses Finanzierungsverfahren unterstellt, einen ewigen Zugang neu eintretender Pflichtmitglieder und stellt außerdem auf das Vorhandensein eines Deckungskapitals ab, mit dem und den daraus erwirtschafteten Erträgen die zugesagten Rentenanwartschaften ausfinanziert werden, unter der Voraussetzung, dass ein bestimmter Rechnungszins erreicht wird. Als **offen** wird das System bezeichnet, weil man davon ausgeht, dass die vorhandenen Deckungsmittel nicht ausreichen, die vorhandenen Verpflichtungen in vollem Umfang auszufinanzieren. Das **offene Deckungsplanverfahren** stellt darauf ab, dass am Bewertungsstichtag ein Ausgleich zwischen allen künftigen Leistungen des Versorgungswerks einerseits und allen künftigen Beiträgen zuzüglich des vorhandenen Kapitalvermögens andererseits gegeben sein muss.

Vereinfacht ausgedrückt: Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Rente sowohl aus den laufenden Beiträgen als auch aus Vermögenserträgen finanziert. Anders als bei der privaten Rentenversicherung wird nicht darauf abgestellt, wie sich das durch die Beitragszahlung eines Mitglieds angesammelte Vermögen individuell entwickelt, sondern wie sich das Vermögen des Versorgungswerks insgesamt entwickelt. Es macht also keinen Unterschied, ob eine Mitgliedschaft in einer Hoch- oder Niedrigzinsphase beginnt.

II

Die Risiken für das Versorgungswerk

1) Die demografischen Risiken

a) Die Verlängerung der Lebenserwartung

Für den Durchschnitt der Bevölkerung erfreulich hat sich die statistische Lebenserwartung seit Jahren ständig erhöht, wobei die Sterbewahrscheinlichkeit der Angehörigen der freien Berufe – gleiches gilt für die Beamten – noch geringer ist als bei dem Durchschnitt der Bevölkerung. Dies bedeutet, dass aus den Beiträgen und den laufenden Erträgen länger und damit mehr Leistungen bestritten werden müssen. Die Diskussion kann als allgemein bekannt unterstellt werden. Dies führte dazu, dass in der versicherungstechnischen Bilanz der Leistungsbarwert, also das Passivum entsprechend erhöht werden muss. Um einen Ausgleich zu schaffen, gäbe es theoretisch drei Möglichkeiten:

aa) Auf der Passivseite:

Verringerung des Leistungsbarwerts durch eine Kürzung des Rentensteigerungsbetrags, was zu einer Kürzung der laufenden Renten führen würde. Damit würden ausgerechnet die „bestraft“, deren Lebenserwartung noch nicht so gestiegen ist.

bb) Auf der Aktivseite

Durch eine Neudefinition des Regelpflichtbeitrags müssten die laufenden Beiträge erhöht werden. Dies würde bei den angestellten Mitgliedern dazu führen, dass sie selbst zusätzlich Beiträge entrichten müssten. Außerdem ist schon jetzt für nicht wenige Mitglieder die Beitragslast nur schwer zu schultern.

cc) Auf der Aktiv- und der Passivseite

Verschiebung des regulären Beginns der Altersrente. Zu dieser Lösung, die nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung sondern auch in fast allen Versorgungswerken eingeführt worden ist, hat sich die Vertreterversammlung entschlossen. Dies bedeu-

tet, dass stufenweise ab Geburtsjahrgang 1949 für jedes spätere Geburtsjahr sich der reguläre Rentenbeginn um einen Monat verzögert bis zur Vollendung des 67 Lebensjahres.

Eine hiergegen eingereichte Normenkontrollklage hat das OVG Rheinland-Pfalz zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Über die Nichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

Durch diese Maßnahme erhöht sich auf der Aktivseite der Beitragsbarwert, weil die zusätzlichen Beitragserwartungen zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum neuen Regelrentenalter zu berücksichtigen sind. Auf der Passivseite erhöht sich der Leistungsbarwert, weil durch längere Beitragszeiten auch höhere Rentenanprüche entstehen werden.

b) Rückgang der Zahl der Beitragspflichtigen

Es kann nicht abgeschätzt werden, wie die Zahl der Neuzugänge entwickeln wird. Das Versorgungswerk, das wie oben dargestellt, auf zwei Säulen aufgebaut ist, Beiträge und Kapitaldeckung, erkennt die Auswirkungen sehr früh und kann sich hierauf einstellen. Es werden jährlich versicherungstechnische Bilanzen erstellt, an Hand deren überprüft wird, ob Maßnahmen bei Beiträgen oder Renten erforderlich werden sollten.

In den bisherigen Bilanzen des Versorgungswerks sind auf der Aktivseite Beitragsersparungen von zukünftig eintretenden Mitgliedern nicht berücksichtigt worden.

Die demografischen Risiken sind daher als beherrschbar anzusehen.

2) Die Risiken bei den Vermögenserträgen

Das Vermögen des Versorgungswerk beträgt z. Zt. etwa 600 Mio €

Die versicherungstechnischen Bilanzen des Versorgungswerks gehen von einem Rechnungszins von 4% aus, d. h. es wird unterstellt, dass das Versor-

gungswerk bei seinen Kapitalanlagen mindestens 4% Rendite erwirtschaftet. Dies war in den ersten Jahren überhaupt kein Problem. Mit Staatsanleihen, deutschen Pfandbriefen, Kommunalobligationen und ähnlichen Anlagen waren Renditen von 7 % und mehr zu erzielen. Das Versorgungswerk konnte es sich leisten, Grundstücke zu kaufen und zu bebauen unter Inkaufnahme niedrigerer Renditen hieraus. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den Anlageempfehlungen überwiegend in festverzinsliche Papiere, Aktien, Immobilien und Beteiligungen angelegt, um die Risiken zu streuen.

Wegen der niedrigen Zinsen für deutsche Staatspapiere- von dem Erwerb ausländischer Staatspapiere wurde wegen der negativen Erfahrungen mit griechischen Staatsanleihen abgesehen -, das Risiko ärmere Invest in Immobilienvermögen konsequent ausgebaut, so dass das Versorgungswerk heute über folgende Immobilien verfügt:

Zusammen mit der Zahnärzteversorgung Rheinland-Pfalz

das sogenannte Rizza-Carree in Koblenz bestehend aus einem Hotel mit 104 Zimmern, einer Tiefgarage mit 170 Plätzen, Läden, Büros und Wohnungen. Der Buchwert des Versorgungswerkanteils liegt bei 9,6 Mio €, der Verkehrswert dürfte deutlich höher liegen,

die Tiefgarage unter dem Bahnhofplatz in Koblenz mit 440 Einstellplätzen, Buchwert anteilig 2,7 Mio €,

ein dreigeschossiges Gebäude über dieser Garage mit Läden, Büros und einem Kieser Trainings-Center, Buchwert anteilig 2,9 Mio €,

ein ***Hotel mit 120 Zimmern am Hauptbahnhof in Koblenz, Buchwert anteilig 4,00 Mio €,

ein medizinisches Versorgungszentrum mit zusätzlichen Praxen und 9 Wohnungen Wert anteilig 4,5 Mio €,

ein Ärztehaus mit Schwerpunkt Radiologie Kaufpreis anteilig 3,5 Mio. €

Insgesamt beläuft sich der anteilige Wert der gemeinsam gehaltenen Immobilien auf 27,2 Mio €.

Im Alleineigentum hat das Versorgungswerk

eine Wohnanlage gegenüber dem LG Koblenz, Buchwert 3,06 Mio €,

eine Wohnanlage mit 119 Wohnungen nebst Tiefgarage und Fotovoltaikanlage in Böblingen, Kaufpreis 18,6 Mio €

ein Fachmarktzentrum mit Fotovoltaikanlage in Wiesloch, Kaufpreis 14,7 Mio €

einen Rewefachmarkt mit Fotovoltaikanlage in Hassloch, Kaufpreis 4,2 Mio €,

ein Kaufhaus in der Fußgängerzone von Speyer, Mieter C&A Kaufpreis 5,5 Mio €,

ein (achtgeschossiges) Büro und Geschäftshaus in Koblenz, Buchwert 7,57 Mio €,

ein Studentenwohnheim in Vallendar bei Koblenz für die WHU Buchwert 5,8 Mio €,

ein im Bau befindliches Büro- und Geschäftshaus in Berlin-Adlershof, wenige Kilometer vom neuen Flughafen Berlin-Brandenburg, Gesamtvolumen ca. 11,8 Mio €

Das Versorgungswerk ist außerdem an einem geschlossenen Immobilienfonds mit z. Zt. 15 Mio € beteiligt, der Europa weit in Geschäftsimmobilien investiert und sich mit deutlich über 4% rentiert. Diese Beteiligung wird noch um 10 Mio € aufgestockt.

Beschlossen und kurz vor Abschluss eines notariellen Kaufvertrages sind noch der Erwerb zweier Altbauten in **Berlin** mit einem Investitionsvolumen von ca. 28 Mio € und einer Wohnanlage in **Bonn-Poppelsdorf** mit einem Aufwand von etwa 20 Mio. €

Aus den Immobilien erwartet das Versorgungswerk Erträge von deutlich über 4%. gegenüber den Buchwerten. Mit Hilfe der Erträge aus den Immobilien, den Zinsen aus früheren Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, den Erlösen aus Beteiligungen, Dividenden, Stromverkauf usw. hofft das Versorgungswerk den Rechnungszins bei 4% halten zu können. Sollte allerdings das Zinsniveau dauerhaft auf dem derzeitigen Niveau verharren, wird der Rechnungszins herabgesetzt werden müssen, was nicht ohne Auswirkungen auf den Rentensteigerungsbetrag und die laufenden Renten bleiben kann. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass wegen der hohen Überschüsse in den ersten Jahren, der Neuzugang an Mitgliedern in der versicherungstechnischen Bilanz unberücksichtigt geblieben ist. Damit verbleibt dem Versorgungswerk noch ein erheblicher finanzieller Spielraum.

3) Das Risiko Verwaltungskosten

Der Versicherungsmathematiker hat in den Bilanzen den Verwaltungskostenansatz mit 3% der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Nachversicherungen kalkuliert. Da die Verwaltungskosten bislang immer unter 2% gehalten werden konnten, hält das Versorgungswerk dieses Risiko für beherrschbar. In 2011 machten die Verwaltungskosten 1,47 % der Einnahmen aus Beiträgen und Nachversicherungen aus.

4) Das Risiko der nachlassenden Beitragsdynamik

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Beitragsentwicklung wegen fehlenden Einkommenssteigerungen oder sogar Einkommensenkungen und der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zahlt ein Mitglied im Verhältnis zur Beitragsbemessungsgrenze geringere Beiträge, führt dies zu einem schwächeren Wachstum seiner Renten-

anwartschaften. Wegen der Gewichtung der Zusatz – und eventuell auch der Zurechnungszeiten kann dies sogar zu einer Verringerung der Rentenanwartschaften führen. Das Versorgungswerk erhält dann einerseits weniger Einnahmen hat aber andererseits auch geringere Rentenverpflichtungen zu erfüllen. Auf die Entwicklung des Rentensteigerungsbetrages ist der Einfluss gering.

Anders ist es, wenn die Beitragsbemessungsgrenze nicht oder nur wenig steigt. Ein Regeljahresbeitrag führt zu einer Erhöhung einer Anwartschaft auf Regelaltersrente von z. Zt. 91,08 €. Der Aufwand hierfür beläuft sich in 2012 bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 67200,- € und einem Beitragssatz von 19,6% auf 13171,20 €. Würde die Beitragsbemessungsgrenze bei gleichem Beitragssatz auf 69600,- € angehoben, müsste, für eine Rentenanwartschaft von ebenfalls 91,08 € 13641,60 € also 470,40 € aufgewendet werden. Würde die Beitragsbemessungsgrenze sinken, müssten für einen Rentensteigerungsbetrag von 91,08 € entsprechend geringere Beiträge gezahlt werden.

Dies bedeutet, dass bei einer Steigerung der Bemessungsgrenze das Vermögen des Versorgungswerks gemehrt wird, was zur Rentendynamik eingesetzt werden kann. Gleiches gilt entsprechend für die Entwicklung des Beitragssatzes. Würde Letzterer dauerhaft gesenkt werden, hätte dies (negative) Auswirkungen auf die Rentendynamik, nicht aber auf die bislang erworbenen Rentenanwartschaften.

III

Risikomanagement

In Rheinland-Pfalz gibt es keine Versicherungsaufsicht für Versorgungswerke. Es existiert lediglich eine Rechtsaufsicht, die von den jeweiligen Aufsichtsbehörden, in unserem Fall dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz wahrgenommen wird.

In NRW, Bayern und im Saarland gibt es eigene Vorschriften über Versorgungswerke.

Das VAG findet keine Anwendung auf unser Versorgungswerk, jedoch hat das Versorgungswerk sich gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Verteilungsmaßstäbe der Anl V. zu beachten.

In den ersten Jahren oblag die Verwaltung des Vermögens und damit die Auswahl der Anlageobjekte dem Vorsitzenden des VA. Die Vertreterversammlung hatte sich allerdings die Entscheidung über Immobilienerwerbe vorbehalten und darüber hinaus festgelegt, in welchem Verhältnis zum Gesamtvermögen Aktien erworben werden durften.

Nachdem das Vermögen des Versorgungswerks über 260 Mio € gestiegen und damit einen Umfang angenommen hatte, die einer Betreuung durch einen ausgebildeten Fachmann erforderte, wurde zu Anfang November 2003 mit Herrn Peter Klöckner ein Bankbetriebswirt mit Spezialkenntnissen in der Vermögensverwaltung von einer Bank abgeworben, der seit dem das Anlagengeschäft mit Umsicht und Erfolg betreut.

Darüber hinaus wurde ein Anlagenausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden und der in vierteljährlichen Sitzungen die Grundsätze der Vermögensanlagen festlegt, insbesondere auch über den Erwerb von Immobilien mit entscheidet. Es wurden Anlagerichtlinien erarbeitet, die bei den Anlageentscheidungen zu beachten sind.

Seitens der ABV, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke, wurden Richtlinien erarbeitet, die ebenfalls Maßstab für die Anlageentscheidungen sind.

Da heute nichts mehr als sicher angesehen werden kann, hat das Versorgungswerk seine Vermögensanlagen breit gestreut. Neben den oben beschriebenen Immobilien unterhält das Versorgungswerk Beteiligungen an Infrastrukturprojekten, Schiffen,

Unternehmen, Holz und Verkehrsprojekten. Der Wert liegt bei 2-3 % des Gesamtvermögens.

Aktien und ähnliche Anlagen machen zwischen 7 und 10% des Vermögens aus. Der Löwenanteil des Vermögens war und ist in festverzinslichen Papieren investiert, die bis zur Quasistaatspleite Griechenlands als besonders risikoarm galten.

Der Immobilienanteil nähert sich der Höchstgrenze nach der Anl V. nämlich 25%. Für das laufende Jahr 2012 und die zwei Folgejahre rechnen wir an Hand unserer derzeitigen Vermögensanlagen mit Durchschnittserträgen oberhalb der Marke von vier Prozent. Bleibt es bei dem bisherigen Zinsniveau wird spätestens Ende 2013 neu nachzudenken sein.

Verwaltungs- und Anlagenausschuss verfolgen die Entwicklung zeitnah und werden der Vertreterversammlung falls erforderlich die notwendigen Maßnahmen vorschlagen.

Die Verwaltung des Versorgungswerks unterliegt darüber hinaus der Kontrolle durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der Aufsicht durch einen Versicherungsmathematiker und durch zwei von der Vertreterversammlung gewählte Rechnungsprüfer.

IV

Die bisherige und künftige Rentenentwicklung

Das Versorgungswerk ist mit einem Rentensteigerungsbetrag von 90 DM gestartet. Dieser Satz wurde meist im Dreijahresrhythmus auf zuletzt 91,08 € erhöht. Damit liegt der Rentensteigerungsbetrag deutlich über dem anderer Rechtsanwaltsversorgungswerke. In der gesetzlichen sind die Leistungen deutlich geringer.

Nicht zuletzt wegen des verlangsamten Anstiegs der Beitragsbemessungsgrenze und damit des Regelpflichtbeitrags und wegen der niedrigen Anlagezinsen kann für die nächste Zeit keine Rentensteigerung in Aussicht gestellt werden.

Z. Zt. nimmt das Versorgungswerk monatlich etwa 2,6 Mio € an Beiträgen ein und wendet etwa 650 Tsd € für Rentenzahlungen auf. Das Vermögen des Versorgungswerks wird daher weiter erheblich wachsen. Es ist abzu-sehen, dass die Erträge aus dem Kapitalvermögen die Einnahmen aus Beiträgen und Nachversicherungen übersteigen werden.

Landau, den 9. Mai 2012

JR Stamp Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Bericht über die Gebührenreferenten-tagung

64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern – Kurzbericht und Beschlüsse

Am 21. April 2012 fand in Marburg die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebühren-abteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachten-praxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich über wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

1. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Generalthema der Tagung war der Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, welcher Ende 2011 durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegt wurde.

Die Gebührenreferenten waren sich einig, dass der Entwurf einige versteckte Veränderungen enthält, die zu schlechten Ergebnissen für die Anwaltschaft führen, so insbesondere die nicht nachvollziehbare geplante Änderung des § 14 RVG, die lineare Anpassung bei Streitwerten bis zu 10.000 Euro, die an zwei Punkten so-

gar zu Verschlechterungen zum derzeitigen Status quo führt und die nicht im Entwurf enthaltene Erhöhung der Terminsgebühr für weitere Beweisaufnahmen.

Die Gebührenreferenten wiesen darauf hin, dass nur durch die jetzigen Kriterien des § 14 RVG eine Quersubventionierung der nicht kostendeckenden Mandate überhaupt ermöglicht wird. Diese Quersubventionierung ist nach wie vor gerade in den nach RVG abrechnenden Kanzleien unverzichtbar, weshalb der folgende Beschluss gefasst wurde:

Die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern spricht sich nachdrücklich unter ausdrücklicher Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Sozial- und Strafrechtler dafür aus, an der derzeitigen Fassung von § 14 RVG unverändert festzuhalten, da diese Formulierung seit Jahrzehnten eine hohe Akzeptanz bei Mandantschaft, Anwaltschaft und Justiz genießt und allein eine sachgerechte und nachvollziehbare Bemessung der Rahmengebühren ermöglicht.

2. Gesetzliche Gebühr bei Rahmengebühren

Weiterhin Streitig ist die Frage der gesetzlichen Gebühr bei Rahmengebühren. Hintergrund der Diskussion ist, dass eine öffentliche Ausschreibung auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet wird und das Ziel verfolgt, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Ausschreibung als Auf-

forderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Die Mehrheit der Gebührenreferenten sprach sich dafür aus, dass das Gesetz einen Gebührenrahmen vorgibt und gleichzeitig mit § 14 Abs. 1 RVG regelt, wie die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bestimmen ist. Diese bestimmte gesetzliche Gebühr ist gerichtlich überprüfbar; die Rahmenuntergrenze stellt hingegen nur die Grenze dar, die bei gerichtlichen Gebühren erst recht nicht unterschritten werden darf. Die gesetzliche Gebühr ist also die im konkreten Einzelfall bestimmte Gebühr, welche auch nicht im Vorhinein bestimmt werden kann.

3. Rechtsschutzversicherungen

Das Thema wurde unter dem Gesichtspunkt der freien Anwaltswahl diskutiert. Die Gebührenreferenten befassten sich mit dem Verhältnis der sog. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer zu den Regelungen des RVG und der BRAO. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Anwaltschaft sich gegen die Bestrebungen der Beschränkung der freien Anwaltswahl im Interesse ihrer Mandanten zur Wehr setzen muss. Im Gegensatz dazu sollte die Anwaltschaft auch ihrerseits versuchen, das Verhältnis zu den Rechtsschutzversicherern zu verbessern, da die Anwaltschaft erheblich auf die Rechtsschutzversicherer angewiesen ist. Die Gebührenreferenten wollen daher das Gespräch mit den Rechtsschutzversicherungen suchen.

4. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin Streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechts-

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

widrig ist, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt. Die 64. Tagung der Gebührenreferenten kam überein, dass jeweils der Einzelfall betrachtet und ggf. berufsrechtlich weiter verfolgt werden muss.

5. Unerwünschte Folgekosten bei PKH-Mandanten

Erörtert wurde das Problem, dass dem Rechtsanwalt als im PKH-Verfahren Beigeordneter und somit Zustellungsbevollmächtigter die Verantwortung dafür übertragen wird, dass nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens der Mandant auch tatsächlich in den Besitz etwaiger Vermögensauskunftsverlangen oder gar späterer Beschlüsse des Gerichts gelangt, was mit erheblichem Aufwand für den Rechtsanwalt verbunden sein kann, wenn der Mandant nicht erreichbar ist. Deshalb hat die Gebührenreferentenkonferenz die Empfehlung abgegeben, alsbald nach Beendigung des PKH-Verfahrens dieses Mandat niederzulegen, da aufgrund der Unerreichbarkeit des Mandanten das Vertrauensverhältnis gestört sein dürfte.

Quelle: BRAK

Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung“

Bei der Landesregierung gibt es seit einiger Zeit Überlegungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Opfern von (drohender) Zwangsverheiratung in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu strukturieren, Schutz und Hilfen für die Betroffenen zu verbessern und zu einer effektiven Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten beizutragen. Das Ministerium der Justiz hat sich daher an die Rechtsanwaltskammern gewandt mit der Bitte um Mithilfe und Unterstützung. Ein Bestandteil des geplanten Kooperationskonzepts ist die Einrichtung eines

beim Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen angesiedelten Sozialfonds. Mit diesem soll Opfern eine schnelle und unbürokratische Hilfe bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft gewährt werden. Ausdrücklich sollen auch solche Opfer unterstützt werden, die auf ein Einschalten der Strafverfolgungsbehörden verzichten. Problematisch ist noch, wer entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfen bestehen oder nicht. Als geeignete Stellen fallen naturgemäß staatliche Stellen aus. Auch die Fachberatungsstellen wie z.B. SOLWODI e.V., welche einen anonymisierten Bericht erstellen sollen, sind als Gutachter nicht geeignet. Eine aus Sicht des Ministeriums der Justiz sehr gute Lösung wäre es, die Prüfung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchführen zu lassen. Diese wären wegen der anwaltlichen Schweigepflicht über die in den Berichten der Fachberatungsstellen enthaltenen Informationen an einer Unterrichtung und Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gehindert. Auch die fachliche Eignung, das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zu prüfen, liege vor.

Das Ministerium hat daher die Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme gebeten, ob gegen den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Ministerium für Integration Familie, Kinder, Jugend und Frauen mit dem rheinland-pfälzischen Anwaltsverband Bedenken bestehen. Der Kammervorstand hat hierzu einmütig entschieden, dass er das Projekt ausdrücklich begrüßt und die Kooperation gerne unterstützend begleiten werde.

Zurzeit laufen Gespräche wegen der näheren Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Videokonferenz

Informationsveranstaltungen zur Videokonferenztechnik in der Justiz

In unserem Kammerbezirk sind das Oberlandesgericht, alle Landgerichte und die Justizvollzugsanstalten mit Videokonferenzanlagen ausgestattet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz bestehen bereits und werden künftig noch erweitert werden. Diese Technologie in der Justiz ist für die Anwaltschaft von großem Interesse, da deren Nutzung in erster Linie mit Zeitersparnis verbunden ist.

Bereits im September 2011 wurde in Landauseitens des dortigen Landgerichts in Zusammenarbeit mit der Pfälzische Rechtsanwaltskammer über diese Möglichkeit informiert.

Um den Mitgliedern der Kammer die Vorzüge und die Nutzungsmöglichkeiten der Videokonferenztechnik nun breitflächig und vor Ort aufzuzeigen, sind in allen vier Landgerichtsbezirken gleichförmige Informationsveranstaltungen geplant, in denen zum einen die rechtlichen und tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten, zum anderen die technischen Voraussetzungen und die konkreten Nutzungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Im nächsten KAMMERREPORT werden die Veranstaltungsorte und die Termine dieser Informationsveranstaltungen bekannt gegeben.

Sommerfest der Justiz

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass am **Freitag, den 17. August 2012 ab 17:00 Uhr** wiederum das traditionelle Sommerfest der Justiz in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stattfinden wird.

Die Einladungen werden Sie noch persönlich erhalten. An dieser Stelle möchten wir jedoch trotzdem auf das Fest hinweisen und würden uns freuen, wenn die Anwaltschaft dort zahlreich vertreten wäre.

ZULASSUNGEN

Florian Fischle
Haardtstr. 65
67125 Dannstadt

Martin Glock, LL.M.
Industriestr. 21
76829 Landau

Olga Heil
Kanzlei Weyrich
Friedhofstr. 2
66849 Landstuhl

Joan Felice Kopp
Rocker und Kollegen
Südring 19
76829 Landau

Daniela Rosana Mammoliti-Lück
Kanzlei Müller, Sitzenstuhl und Biehler
Nordring 1
76829 Landau

Ansgar Pöllmann
Kanzlei Bender und Lauer
Lobloche Str. 57
67433 Neustadt

Natalia Reschetnikow
Kanzlei Raab, Schneider und
Emrich-Ventulett
Burgstr. 39
67659 Kaiserslautern

Viktoria Winstel
Beethovenstr. 7
76774 Leimersheim

Prof. Dr. Brigitte Kelker
Im Raben 11
67434 Neustadt

Sebastian Schröer
Kanzlei am Hafen
Wittelsbachstr. 1 a
67061 Ludwigshafen

Philipp Julian Adam
Kanzlei Motzenbäcker
Marktstr. 35
67655 Kaiserslautern

**Aufnahme in Rechtsanwaltskammer
gem. § 206 Abs. II BRAO
Kolumbianische Rechtsanwältin /
Abogado
Rosalba Méndez-Cárdenas**
Schulstr. 11
67136 Fußgönheim

KANZLEISITZVERLEGUNG

Sibel Cihan
Dörrhorststr. 37
67059 Ludwigshafen

Alime Erdogan
Kanzlei Albers und Kollegen
Ludwigstr. 65
67059 Ludwigshafen

Sabine Kaufmann-Unterforsthuber
Elisabeth-Langgässer-Str. 10
76764 Rheinzabern

Dr. Stefan Konrad Reiß
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

Christoph Schirra
Am Bucheneck 2
66354 Pirmasens

LÖSCHUNGEN

Gündüz Alarcin
Ludwigshafener Str. 12
67112 Mutterstadt

Peter Borel
Oberstr. 37
67065 Ludwigshafen

Yvonne Groß-Wetz
Rebenweg 1
69168 Wiesloch

Jörg Kaufmann
Sauterstr. 128
67433 Neustadt

Thomas Kolb
Hetzeltgasse 2
67433 Neustadt

Jürgen Lüders
Mannheimer Str. 14
67227 Frankenthal

Markus Müller
Paulinerstr. 21
67889 Schweigen-Rechtenbach

Falk Florian Raible
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

Jürgen Raudszus
Rathausplatz 2
67454 Haßloch

Dominik Weiser
Schillerstr. 37
66482 Zweibrücken

Michael Gross
Gaustraße 3
67655 Kaiserslautern

Geelke Bittmann
Gartenstraße 21
67112 Mutterstadt

PERSONALNACHRICHTEN

ADRESSÄNDERUNGEN

Stefanie Thum

Weinstraße Süd 35
67098 Bad Dürkheim

Claudia Niesert

Alfred-Nobel-Platz 1
76829 Landau

Kanzlei Blochwitz und Dr. Wagner

Lazarettgarten 23
76829 Landau

Jürgen Klingert

Marsstr. 13
67065 Ludwigshafen

Alexander Pauly

Hafenstr. 97
67061 Ludwigshafen

Dr. jur. Andreas Teiche

Fronhofallee 18
67098 Bad Dürkheim

Ute Schellhammer

Augustastr. 4 a
67655 Kaiserslautern

Frank Lagies

Schillerplatz 7
67655 Kaiserslautern

Michael Hüttenberger

Eisenbahnstr. 23-25
67655 Kaiserslautern

Lamprecht Rechtsanwälte

Wormser Landstraße 247
COLLECTUS Energiezentrum
67346 Speyer

Jens Torbjörn Jagodzinski

Hafenstr. 85
67061 Ludwigshafen

Marion Teichmann

Milanstr. 1
67373 Dudenhofen

Klaus-Peter Hällmayer

Am Langenstein 3
67251 Freinsheim

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Agrarrecht

RA Dieter Mahr

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RAin Sonja Grass

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Marlene Brauer-Andernach

RAin Christina Sjögren

RAin Lisa Rocker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Christian Cherie

RA Markus Holatschek

RA Klaus Fuhrmann

Fachanwalt für Steuerrecht

RA Michael Reinhardt

Fachanwalt für Strafrecht

RA Alexander Grassmann

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Christian Schliecker

RA Stefan Hebinger



Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2012/2013

Die Abschlussprüfung Winter 2012/2013 findet am

Dienstag, den 27. November 2012,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
**Fachbezogene
Informationsverarbeitung,
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Mittwoch, den 28. November 2012,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht**

in der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und Verwaltung II., Martin-Luther-Straße 20, 67655 Kaiserslautern statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **3. September 2012** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zugelassen ist, wer die Ausbildungszeit

zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **12.03.2012** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **3. September 2012** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmung zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

RENO-Merkblätter 2011/2012 des DAV

Der DAV hat darauf hingewiesen, dass die bekannten Merkblätter wieder aktualisiert wurden. Sie sind auf der Internetseite des DAV einsehbar. Die Merkblätter enthalten Informationen rund um das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis. Auch eine Übersicht über die gezahlten Ausbildungsvergütungen. Interessant ist auch die Steuer- und Abgabentabelle. Bei der Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach wie vor folgende Empfehlung zur Ausbildungsvergütung gilt:

1. Ausbildungsjahr 260,-- €
2. Ausbildungsjahr 280,-- €
3. Ausbildungsjahr 310,-- €

STELLENMARKT

1. Für unser Büro Ludwigshafen suchen wir für den Ausbildungsbeginn 01. September 2012 eine Auszubildende/ einen Auszubildenden zum/zur **Rechtsanwaltsfachangestellten**. Als Bestandteil unseres Teams bieten wir Ihnen eine qualifizierte und abwechslungsreiche Ausbildung in allen Bereichen einer Rechtsanwaltskanzlei.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- sehr gute Deutschkenntnisse
- Schreibmaschine schreiben (10-Finger)
- Realschulabschluss
- engagierte, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- gute PC-Kenntnisse
- gepflegte Erscheinung

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail an: WK Rechtsanwälte RA Michael Wenni Bahnhofstr. 13-15 67059 Ludwigshafen
kanzlei@wk-anwaelte.de

2. Wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei in Landau sucht engagierte(n) belastbare(n) **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** – vorzugsweise aus der Region – mit Freude an vielseitiger juristischer Tätigkeit. Gerne unterstütze ich Sie bei Ihrer Fachanwaltsfortbildung im Steuerrecht und/oder im Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. im Arbeitsrecht. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Rechtsanwalt Steuerberater Willi Reichert, Fachanwalt für Steuerrecht und Medizinrecht, 76829 Landau, Am Großmarkt 4, Tel. 06341-942240.

3. **Rechtsanwaltsfachangestellte/er** in Teilzeit gesucht!

Rechtsanwaltskanzlei Behler & Gellissen, Speyer sucht ab Juli 2012 eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit (20 h/wöchentlich). Es sollten folgende Anforderungen erfüllt werden: Selbstständige Bearbeitung von Zwangsvollstreckung, Forderungseintreibung, Mahnverfahren, Kosten-

noten, Telefon- und Schreibdienst. Interessenten wenden sich bitte an die Kanzlei Behler & Gellissen, Tel. 06232 29 21 60.

4. **Rechtsanwaltsfachangestellte/r**

in Teilzeit (15 Std.-wöchentlich, nachmittags 14:00 bis 17:00 Uhr) gesucht.

Rechtsanwaltskanzlei in Speyer sucht ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte zur Betreuung des Sekretariats am Nachmittag. Sie sollten nach abgeschlossener Ausbildung bereits über Berufserfahrung verfügen und Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro haben. Wenn Sie auch Erfahrung im RVG und dem Mahn- und Vollstreckungswesen mitbringen, engagiert, sorgfältig und zuverlässig arbeiten, freue ich mich auf Ihre Bewerbung. Kontaktdaten: Rechtsanwalt Tobias Hahn, Wormser Str. 33, 67346 Speyer,

E-Mail: info@strafrecht-hahn.de,
www.strafrecht-hahn.de.

5. **Rechtsanwältin** sucht neue Vollzeit-tätigkeit in einer westpfälzischen Kanzlei. Bin seit 12 Jahren als Rechtsanwältin, vor allem im Familienrecht, tätig. Darüber hinaus habe ich viel Erfahrung im allgemeinen Zivilrecht und Sozialrecht.

6. Wir bieten selbstständigem **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** repräsentative Büroräume in eingeführter Kanzlei im Raum Speyer im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Es stehen wahlweise 1-3 Büroräume zur Verfügung. Auf Wunsch mit Sekretariatsleistung. Kontakt: kanzlei@benli-richter.de

7. **Rechtsanwältin**, 34 Jahre, 2,5 Jahre Berufserfahrung, sucht langfristige und kollegiale Mitarbeit in einer Kanzlei im Großraum MZ – WI – Ffm – DA – LU. Meine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Familien- und das Erbrecht; der Fachanwaltskurs wurde für beide Gebiete bereits absolviert. Selbstverständlich besteht zudem die Bereitschaft, sich auch in weitere Rechts-

gebiete einzuarbeiten. Engagement, Freude am Anwaltsberuf, hohe Flexibilität, wirtschaftliches Denken sowie eine selbständige Arbeitsweise dürfen Sie als gegeben voraussetzen. Bei Interesse übersende ich gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen: RAin_Fam_ErbR@web.de

8. Zur Vervollständigung und Aufstockung unseres Teams suchen wir als derzeit hauptsächlich zivilrechtlich und arbeitsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit Sitz im Landgerichtsbezirk Frankenthal eine(r) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** als freie(r) Mitarbeiter(in) oder als Halbtagskraft. Sie sollten flexibel, unternehmerisch denkend und belastbar sein.

9. **Wir suchen** aufgrund einer eingetretenen Vakanz unseres Arbeitsrechtsdezernates einen engagierten und motivierten **Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w)** nach Möglichkeit mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung zum sofortigen bzw. nächstmöglichen Eintrittstermin. **Wir freuen** uns auf Ihre elektronische Bewerbung an: info@wireka.de (Rechtsanwälte Kathmann & Gebhard, Steinhäuserstr. 20, 76135 Karlsruhe).

10. **Biete Unterstützung**

Langjährige Rechtsanwältin sucht Teilzeitstelle oder freie Mitarbeit im Raum Südwestpfalz. Gerne Zuarbeit, Recherche, Abfassen von Schriftsätzen. Meine Tätigkeitsgebiete: allgemeines Zivilrecht, MietR, KaufR, privates BauR, SchadenersatzR. Kontakt über die RAK Zweibrücken.

Kammerintern

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel: 06332 - 80 03 13
Fax: 06332 - 80 03 19
E-Mail: brennemann@rak-zw.de

Montagsseminare im Schloss

Inzwischen gibt es zwanzig Rechtsgebiete, in denen Rechtsanwälte ihren Fachanwalt erwerben können. Aber, ist es für den Rechtsuchenden immer notwendig, gleich zum Fachanwalt zu gehen? Alle Rechtsanwälte haben eine umfassende Ausbildung, die sie dazu befähigt, sich auch in nicht so bekannte Rechtsgebiete einzuarbeiten. Sinnvoll nicht nur für Berufsanfänger ist es dabei, sich zunächst einen allgemeinen Überblick durch den Besuch eines Seminars zu verschaffen, um bereits im Vorfeld auf mögliche Stolpersteine aufmerksam zu werden, wie zum Beispiel unbedingt zu beachtende Fristen.

Die von der Rechtsanwaltskammer konzipierte Fortbildungsreihe der „Montagsseminare“ will Kolleginnen und Kollegen ansprechen, die neu im Beruf sind und solche, die ihr Rechtsberatungsangebot erweitern wollen oder vielleicht auch ändern. Ziel der Seminare ist es, den Einstieg in bislang weniger bekannte Gebiete zu erleichtern. In einem Tagesseminar soll jeweils ein Rechtsgebiet im Überblick umfassend und übersichtlich dargestellt werden.

Da die Seminare somit als Grundlagenseminare ausgelegt sind, können sie nicht als Fortbildung gem. § 15 FAO anerkannt werden. Dies ist auch erklärtermaßen nicht der Zweck.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ist so freundlich, uns für die Seminare Räumlichkeiten im Schloss zur Verfügung zu stellen. Dies und die ent-

gegenkommenden Honorarvorstellungen der Dozenten erlauben es uns, die Seminare zu einem sehr günstigen Preis anzubieten. Ein Tagesseminar kostet jeweils 80,- €. Darin enthalten sind Tagungsgetränke und Tagungsunterlagen.

Es würde uns sehr freuen, wenn die Seminare ausreichenden Zuspruch fänden!

Folgende Seminare werden in diesem Jahr angeboten:

- 1. Typische Fallgestaltungen und Haftungsfallen im Arbeitsrecht**
Referent: RA Ralf Stichler, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kaiserslautern
Zeit und Ort: 24.09.2012,
9.00 bis ca. 16.00 Uhr,
Oberlandesgericht Zweibrücken
Teilnehmergebühr: 80,- €
Anmeldeschluss: 10. September 2012
- 2. Einstieg in das Erbrecht mit seinen Besonderheiten**
Referent: RA Michael Kornmann, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, Landau
Zeit und Ort: 15.10.2012,
9.00 bis ca. 16.00 Uhr,
Oberlandesgericht Zweibrücken
Teilnehmergebühr: 80,- €
Anmeldeschluss: 01. Oktober 2012
- 3. Standardfälle im Verkehrsrecht unter Einbeziehung des OWiG-Verfahrens**
Referent: RA Helmut Schneider, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht und Strafrecht
Zeit und Ort: 26.11.2012,
9.00 bis ca. 16.00 Uhr,
Oberlandesgericht Zweibrücken
Teilnehmergebühr: 80,- €
Anmeldeschluss: 12. November 2012
- 4. Stolperfallen im Mietrecht**
Referentin: RAin Bianca Grehl, Fachanwältin für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht und für Arbeitsrecht
Zeit und Ort: 10.12.2012,
9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Oberlandesgericht Zweibrücken
Teilnehmergebühr: 80,- €
Anmeldeschluss: 26. November 2012

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen!
Ein Anmeldeformular zu den Seminaren befindet sich auf der vorletzten Seite.

Kammerextern

Veranstaltungen der RAK Koblenz
Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz
Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Es wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot (Vorschau) für die Monate August – September 2012 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

Das „Verbraucherinsolvenzverfahren“ unter Berücksichtigung der Änderungen im Referentenentwurf des BMJ vom 18.01.2012
15. August 2012

Ohne Moos nix los

- Honorarverhandlung, Leistungspräsentation und Beschwerdemanagement im Mandantengespräch –
16. August 2012

Aktuelles Familienrecht

18. August 2012

Schwerpunkte der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung

- Kooperationsveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Mainz -
22. August 2012

VERANSTALTUNGEN

Rund um die Abmahnung

- bei gewerblichen Schutzrechten -
24. August 2012

Aktuelles Arbeitsrecht 2012

25. August 2012

Bauschäden und kein Ende in Sicht

- Bautechnik für interessierte Juristen
- Praxisnahe Betrachtungen aus dem
Alltag des Gerichtsgutachters -
30. August 2012

Das Offenbarungsverfahren effizient nutzen

- Geeignet für Rechtsanwälte, Rechts-
fachwirte und Rechtsanwaltsfachan-
gestellte -
31. August 2012

Kriminologisch fundierte Interven- tionsstrategien im Jugendstrafver- fahren

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
3. September 2012

Praxis-Check Öffentlichkeitsarbeit der Anwälte in Rheinland-Pfalz

- Marketing anwaltlicher Dienstlei-
stungen -
- Workshop -
5. September 2012

Kindeswohl aus entwicklungspsycho- logischer Sicht

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
6. September 2012

Steuern in der Insolvenz

7. September 2012

Aktuelle Rechtsprechung zum VVW und Spezialfragen der Privat-, Be- triebs- und Produkthaftpflichtversi- cherung

8. September 2012

RVG – Workshop

(Wie regiere ich, wenn ...)
- Wiederholungsveranstaltung von
Oktober 2011 -
12. September 2012

Update UWG

- aktuelle Rechtsprechung und Ent-
wicklungen -
14. September 2012

Insolvenzrecht im Umbruch

- Kooperationsveranstaltung mit der
Steuerberaterkammer Mainz -
19. September 2012

Betäubungsmittelrecht aktuell

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
20. September 2012

Der Versorgungsausgleich nach der Reform

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
21. September 2012

Verschenkt, verkauft oder vererbt?

22. September 2012

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

- Ein Blick hinter die Kulissen: Von der
Befunderhebung bis zum Gutachten -
26. September 2012

Das Mandat in Adhäsionssachen – Terra incognita?

- aus Sicht des Verteidigers sowie des
Opferanwalts –
28. September 2012

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

29. September 2012

Der Autokauf

Reinking/Eggert

11. Auflage 2012, 1.364 Seiten, gebunden, 159,00 €, Werner Verlag

ISBN: 978-3-8041-4657-0**Handbuch der****Kfz-Schadensregulierung**

Himmelreich/Halm/Staab

2. Auflage 2012, 1.786 Seiten, gebunden, 139,00 €, Luchterverlag

ISBN: 978-3-472-07949-1**Handbuch des Fachanwalts****Verkehrsrecht**

Himmelreich/Halm

4. Auflage 2012, 2.846 Seiten, gebunden, 139,00 €, Luchterverlag

ISBN: 978-3-472-08016-9**Verteidigung in****Straßenverkehrssachen**

Seier

1. Auflage 2012, 116 Seiten, kartoniert, 35,00 €, Carl Heymanns Verlag

ISBN: 978-3-452-27627-8**AnwaltFormulare**Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen
Heidel/Pauly/Wimmer-Amend

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2012,

7. Auflage, 3.020 Seiten, gebunden mit
CD-ROM, Subskriptionspreis bis 30.06.

2012: 149,00 €, danach 169,00 €

ISBN: 978-3-8240-1141-4

ANMELDUNG ZU DEN MONTAGSSEMINAREN

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **Montagsseminar im Schloss**

Datum: _____

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Verrechnungsscheck in Höhe von 80,00 €

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
Kto-Nr. 104 314 670 (BLZ 542 617 00)

Datum, Unterschrift

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mo., Di. vormittags, Mi., Do., Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 – 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 – 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>